

Geschäftsprüfungskommission

Personal

Teilrevision der Dienst- und Besoldungsverordnung (BVO)

Minderheitsantrag

Art. 36 Abs. 3

Als zusätzliche halbe Freitage gelten die Nachmittage des Sechseläutens und des 24. Dezember.

In Ergänzung dazu wird der Antrag der GPK zur Änderung von Art. 37 (Arbeitsschluss um 15 Uhr bei 6 Sollstunden auch am 31. Dezember) unterstützt.

Opfikon-Glattbrugg, 2. Okt. 2000

Valentin Perego

Ernst Schmid

Christian Müller